



# Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Pischeldorf

Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, e-mail: magdalensberg@ktn.gde.at

Zahl: 000-1-2/23  
GR 1/2023

Deinsdorf, 25.01.2023

## N I E D E R S C H R I F T

über die am Mittwoch, den **25. Jänner 2023** im Rüsthaus der Freiw. Feuerwehr Ottmanach, Ottmanach 65, 9064 Magdalensberg, stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates**.

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

### Anwesende:

#### Bürgermeister:

LABg Scherwitzl Andreas (SPÖ) Vorsitzender

#### Gemeindevorstandsmitglieder:

1. Vzbgm Mst. Klemen Albert (SPÖ)  
2. Vzbgm Patscheider Edith, MA (SPÖ)  
GV Ostermann Robert (SPÖ)  
GV Kokarnig Johannes (ÖVP)

#### Gemeinderatsmitglieder:

GR Otto Eduard	(SPÖ)	
GR Kapelarie Marianne	(SPÖ)	
GR Erenkamp Kerstin	(SPÖ)	
GR Bleiweiss Markus	(SPÖ)	
GR Senegacnik-Rainer Mariella	(SPÖ)	
GR Glantschnig Johannes	(SPÖ)	
GR Ganzi Angelika	(SPÖ)	
GR Kreuch Martin	(SPÖ)	
GR Orel Elisabeth	(SPÖ)	
GR Fasser-Lindenthal Claudio, Mag.	(SPÖ)	
GR Wieser Daniela	(SPÖ)	
GR Ing. Moser Reinhold	(ÖVP)	
GR Moser Daniel	(ÖVP)	ab TOP 8
GR Juvan Simone	(FPÖ+Unabh)	
GR Kristof Ulrike Silvia	(FPÖ+Unabh)	
GR Juvan Christian	(FPÖ+Unabh)	ab TOP 4

#### Ersatzmitglieder:

GR Tammegger Lorenz (FPÖ+Unabh)  
GR BM Ing. Gappitz Armin (ÖVP)

Zu TOP 15: Ortsplaner Mag. Kavalirek Christian

Landschaftsplaner DI Knappinger Josef und DI Kerschbaumer Norbert

### Abwesende: (entschuldigt)

**ÖVP:** GR Striednig Jutta

**FPÖ+Unabh:** GV Josef Prisch

### Schriftführer: AL Krenn Gunter, Korak-Lexe Andrea

Die Zustellnachweise für die heutige Sitzung liegen vor. Der Gemeinderat ist vollständig und beschlussfähig. Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

## TAGESORDNUNG

### A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde
2. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestellung von zwei Protokollunterfertignern für die heutige Niederschrift
4. Nachwahl der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 24 K-AGO und Angelobung
5. Nachwahl der Ausschüsse gemäß § 26 K-AGO
6. Nachwahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates der Magdalensberger Infrastruktur- und Finanzierungs GmbH (MIG)
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Änderung Finanzierungsplan – WVA Magdalensberg BA 11
9. Förderungsrichtlinien 2023 – Land-/Forstwirtschaft
10. Bindung BZ-Mittel 2022 + 2023 – Tanklöschfahrzeug Timenitz (MIG-Darlehen)
11. Übernahme EWVA Krenn Herwig (Rettingerquelle)
12. EVN – Erweiterung Betriebsführung Rettingerquelle
13. Sanierung Rettingerquelle – Auftragsvergabe Ingenieurleistungen
14. Aufhebung Aufschließungsgebiet Latschach - KG Ottmanach Gst.Nr. 905,907/3
15. Örtliches Entwicklungskonzept – Neuerstellung
  - a) Bericht Ortsplaner
  - b) Bericht Landschaftsplaner
  - c) strategische Ausrichtung der Gemeinde

### A) Öffentlicher Teil

#### 1. Fragestunde

Schriftliche Anfragen, wie in der K-AGO vorgesehen, liegen keine vor.

#### 2. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, BGM Andreas Scherwitzl (SPÖ), begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit **mit 21 Mandataren** fest (GR Moser Daniel, ÖVP und GR Juvan Christian, FPÖ+Unabh sind nicht anwesend) und eröffnet die Sitzung.

#### 3. Bestellung von zwei Protokollunterfertignern für die heutige Niederschrift

Als Protokollunterfertiger für die heutige Niederschrift werden einvernehmlich nachstehende Gemeinderatsmitglieder festgelegt:

GR Otto Eduard (SPÖ) und GR Ing. Moser Reinhold (ÖVP)

#### **4. Nachwahl der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 24 K-AGO und Angelobung**

Es erscheint Herr GR Juvan Christian (FPÖ+Unabh) und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil, **somit sind 22 Mandatare anwesend.**

Herr **GV Stephan Kriegl (ÖVP)** aus 9064 Haag hat mit schriftlicher Verzichtserklärung, eingelangt am 16.01.2023, sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates sowie eines Ersatzmitgliedes zurückgelegt.

Aufgrund dieses Verzichtes ist es erforderlich, ein Mitglied des Gemeindevorstandes zu wählen. Der Vorsitzende stellt fest, dass das Vorschlagsrecht aufgrund des Wahlergebnisses nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts der ÖVP zukommt und ersucht die Mitglieder der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei, die Wahl durch Leistung der Unterschriften auf dem Wahlvorschlag vorzunehmen.

Der neu eingebrachte Wahlvorschlag der ÖVP, die Unterschriften wurden gemäß § 24 Abs. 2, 3. Satz, K-AGO im Rahmen der Gemeinderatssitzung geleistet und liegen von allen anwesenden Angehörigen der Gemeinderatspartei vor, wird verlesen. Die Wahlzahl beträgt drei.

#### **Wahlvorschlag (siehe Beilage 1)**

Der Vorsitzende erklärt sodann auf Grund des eingebrachten Wahlvorschlages der ÖVP folgende Personen für gewählt:

als sonstiges Gemeindevorstandsmitglied **GR Kokarnig Johannes**  
und zu dessen Ersatzmitglied **GR Ing. Moser Reinhold.**

Die Gemeinderäte erheben sich von ihren Plätzen und Herr Kokarnig Johannes sowie Herr Ing. Reinhold Moser legen sodann vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab:

*„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“*

Der BGM bedankt sich beim ausgeschiedenen GV Stephan Kriegl für seinen Einsatz und sein Mitwirken in den Gemeindegremien in den letzten Jahren und wünscht ihm alles Gute für die Zukunft.

#### **5. Nachwahl der Ausschüsse gemäß § 26 K-AGO**

Von nachstehenden Gemeinderäten liegen schriftliche Verzichtserklärungen betreffend die Ausschussmitgliedschaft vor:

GV Kriegl Stephan - Ausschuss für Bauangelegenheiten, Infrastruktur, Klimaschutz, Energie und Umwelt (eingelangt 16.01.2023);  
GR Ing. Moser Reinhold - Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (eingelangt 23.01.2023)

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Vorschlagsrecht für die frei gewordenen Ausschussmitgliedschaften aufgrund des Wahlergebnisses nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts der ÖVP zukommt und ersucht die Mitglieder der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei, die Wahl durch Leistung der Unterschriften auf dem Wahlvorschlag vorzunehmen. Die Wahlzahl beträgt drei.

Der Wahlvorschlag der ÖVP, die Unterschriften wurden im Rahmen der Gemeinderatssitzung von den anwesenden Gemeinderäten der ÖVP-Gemeinderatsfraktion geleistet, wird eingereicht und durch Verlesung zur Kenntnis gebracht. **Wahlvorschlag (siehe Beilage 2)**

Der Vorsitzende erklärt sodann auf Grund des eingebrachten Wahlvorschlages nachstehende Ausschussmitglieder für gewählt:

- |  |   |
|--|---|
| als Mitglied <b>GR Ing. Reinhold Moser</b> | - Ausschuss für Bauangelegenheiten, Infrastruktur, Klimaschutz, Energie und Umwelt; |
| als Mitglied <b>GR Daniel Moser</b>        | - Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung  |

## **6. Nachwahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates der Magdalensberger Infrastruktur- und Finanzierungs GmbH (MIG)**

Aufgrund des Verzichtes von GV Kriegl Stephan ist es erforderlich, ein Mitglied des Beirates der MIG zu wählen. Der Vorsitzende stellt fest, dass das Vorschlagsrecht aufgrund des Wahlergebnisses in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts der ÖVP zukommt und ersucht die Mitglieder der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei, die Wahl durch Leistung der Unterschriften auf dem Wahlvorschlag vorzunehmen. Die Wahlzahl beträgt drei.

Der Wahlvorschlag der ÖVP, die Unterschriften wurden im Rahmen der Gemeinderatssitzung von den anwesenden Gemeinderäten der ÖVP-Gemeinderatsfraktion geleistet, wird eingereicht und durch Verlesung zur Kenntnis gebracht. **Wahlvorschlag (siehe Beilage 3)**

Der Vorsitzende erklärt sodann auf Grund des eingebrachten Wahlvorschlages der ÖVP folgende Mitglieder des Gesellschafterbeirates der Magdalensberg Infrastruktur- und Finanzierungs GmbH (MIG) für gewählt:

- |                        |                               |
|------------------------|-------------------------------|
| als Mitglied:          | <b>GV Kokarnig Johannes</b>   |
| dessen Ersatzmitglied: | <b>GR Ing. Moser Reinhold</b> |

## **7. Bericht des Bürgermeisters**

LAbg Bürgermeister Andreas Scherwitzl (SPÖ) berichtet, dass

- der Ortsfeuerwehrkommandant der FF St. Thomas a.Z., Herr Christian Karlbauer, mit Eingabe vom 06.01.2023 seinen Rücktritt erklärt hat. Die Wahl des OFK wurde für den 11.02.2023 um 14 Uhr im Rüsthaus der FF St. Thomas a. Z. ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis 04.02.2023 einzubringen, das Wählerverzeichnis liegt am Gemeindeamt auf. Der BGM bedankt sich beim ausscheidenden OFK Karlbauer für seinen Einsatz und sein Wirken in den vielen Jahren und wünscht ihm alles Gute für die Zukunft.
- das BM für Finanzen im Rahmen eines neuen Kommunalen Investitionsgesetzes für unsere Gemeinde in den Jahren 2023 und 2024 zusätzlich € 371.398,- zur Verfügung stellt. Eine Hälfte des Betrages ist für Maßnahmen zur Energieeffizienz sowie zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger zu verwenden, die andere Hälfte kann für Investitionsprojekte, die an die Kriterien des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 angelehnt sind, verwendet werden. Nach Bekanntgabe der Förderrichtlinien werden die Vorhaben demnächst festgelegt.
- der 69. Österreichische Gemeindetag am 21. und 22. Juni 2023 in Innsbruck stattfinden wird. Anmeldungen zur Teilnahme wären sofort am Gemeindeamt abzugeben, Fahrtkosten und Unterkunft werden von der Gemeinde übernommen.

Die Berichte des Vorsitzenden werden von den Anwesenden einstimmig zur Kenntnis genommen.

## 8. Änderung Finanzierungsplan – WVA Magdalensberg BA 11

Es erscheint GR Moser Daniel (ÖVP) und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil, somit ist der Gemeinderat vollzählig anwesend.

Der ursprüngliche Finanzierungsplan für den BA 11 in Höhe von € 192.000,- wurde in der GR-Sitzung am 10.03.2020 beschlossen. Dieser Bauabschnitt betrifft die Baumaßnahmen zur Wasserversorgung am Ausgrabungsgelände inkl. Druckverstärkungsanlage für eine Notwasserversorgung zum Gipfelresort. Vom TB Ing. Michl wurde bereits im November 2020 eine Bauzeitverlängerung von ca. 3,5 Monaten, bedingt durch die Ausgrabungsfunde und archäologische Baubegleitung, sowie eine erhebliche Kostenüberschreitung angekündigt und auch der Förderstelle gemeldet. Der BGM hat darüber bereits in der GR-Sitzung am 29.12.2020 berichtet. Aufgrund der nun angefallenen Mehrkosten wird die Verbindungsleitung der GWVA Göriach-Latschach-Pirk zur WG Eixendorf, welche zuerst auch in diesem BA 11 vorgesehen war, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, daher einem neuen Bauabschnitt zugeordnet. Somit wäre der derzeit vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan „WVA Magdalensberg BA 11“ in Höhe von € 192.000,- um € 28.000,- auf insgesamt € 220.000,- zu erweitern.

### Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baukosten	220.000	124.000	77.000	9.500	9.500		
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung	-						
Außenanlagen	-						
Anschlusskosten	-						
Sonstige Mittelverwendungen	-						
Planungsleistungen	-						
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)	-						
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)	-						
Fahrzeug	-						
...	-						
...	-						
Summe:	220.000	124.000	77.000	9.500	9.500	-	-

### Mittelaufbringungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**	-						
Zahlungsmittelreserve	-						
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung	-						
Bedarfszuweisungsmittel iR	-						
Bedarfszuweisungsmittel aR	-						
Anschlussgebühren	10.300		3.400	6.900			
Darlehen	154.700	138.000	16.700				
Vermögensveräußerung	-						
inneres Darlehen ABA	-						
Bundesmittel	30.800				30.800		
Landesmittel	24.200				24.200		
Summe:	220.000	138.000	20.100	6.900	55.000	-	-

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der einstimmige

### Antrag

der Gemeinderat möge die Änderung des Investitions- und Finanzierungsplanes „WVA Magdalensberg BA 11“ in Höhe von € 220.000,- beschließen.

**Beschluss:** einstimmige Annahme

## 9. Förderungsrichtlinien 2023 – Land-/Forstwirtschaft

Der Vorsitzende berichtet, dass die Förderungsrichtlinien 2023 der Land- und Forstwirtschaft in keiner Ausschusssitzung vorberaten wurden. Auf Grund der angespannten Finanzlage unserer Gemeinde können keine freiwilligen Leistungen, sondern nur die verpflichtenden De-minimis Förderungen ausbezahlt werden. Bei der künstlichen Rinderbesamung erfolgt nach dem Kärntner Tierzuchtgesetz 2020 eine Reduktion des Förderbetrages von bisher € 8,- auf € 5,- pro Portion.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der einstimmige

### Antrag

der Gemeinderat möge nachstehende Richtlinien zur Förderung der Landwirtschaft für das Jahr 2023 beschließen:

<b>An alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in der Marktgemeinde Magdalensberg</b>	
<p>Der Gemeinderat der Marktgemeinde Magdalensberg hat in seiner Sitzung am 25. Jänner 2023 mit der Zahl GR 000-1-2/2023, folgende Richtlinien zur Förderung der Landwirtschaft für das Jahr <b>2023</b> beschlossen.</p>	
<p><b>A) SCHWEINEHALTUNG</b></p>	
<p><u>- Zuchtsauen</u></p>	
<p>Für den Ankauf von Zuchtsauen, F 1-Sauen, Hybridsauen und Hardegger Zuchtsauen, wird nachstehende Ankaufsbeihilfe gewährt.</p>	
für 1 Sau .....	€ 150,--
<p>Der Abstammungsnachweis und die Kaufbestätigung sind am Marktgemeindeamt vorzulegen.</p>	
<p><u>- künstliche Besamung</u></p>	
<p>Für die künstliche Besamung der Sauen wird pro Portion Ebersamen ein Zuschuss von € 4,50 gewährt.</p>	
<p><b>B) RINDERHALTUNG</b></p>	
<p>Für den Ankauf von einem weiblichen Zuchtrind wird ein Betrag von 20 % des Kaufpreises als Förderung gewährt. Die Höchstgrenze für die Gewährung der Förderung beträgt maximal <b>€ 370,--</b>.</p>	
<p>Der Förderungsbetrag kann pro Betrieb und Jahr nur einmal im Jahr gegen Vorlage von Abstammungsnachweis und Kaufbestätigung in Anspruch genommen werden.</p>	
<p>Für den Ankauf von einem Zuchtstier wird ein Betrag von 20 % des Kaufpreises als Förderung gewährt. Die Höchstgrenze für die Gewährung der Förderung beträgt maximal <b>€ 370,--</b>.</p>	
<p>Der Förderungsbetrag kann pro Betrieb nur einmal alle drei Jahre gegen Vorlage von Abstammungsnachweis und Kaufbestätigung in Anspruch genommen werden.</p>	
<p>Der Kostenanteil der künstlichen Besamung bei Rindern, wird mit <b>€ 5,--</b> pro Besamung, von der Marktgemeinde übernommen.</p>	
<p>Für Eigenbestandsbesamer beträgt die Förderung der Gemeinde <b>€ 4,50</b>.</p>	
<p><i>Alle Zuchttiere müssen zur Inanspruchnahme einer Förderung auf einer Zuchtviehabsatzveranstaltung (Versteigerung) im Bundesgebiet angekauft werden.</i></p>	
<p><i>Bei Ankauf ab Hof, Abrechnung erfolgt über Zuchtverband, reduziert sich die Förderung um 20%.</i></p>	
<p><i>Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft behält sich für alle angekauften Tiere, für die eine Förderung in Anspruch genommen wird, eine Besichtigung vor.</i></p>	
<p><b>Übersteigt die Förderung für künstliche Besamungen (Rinder + Schweine) den Betrag von € 520,- inkl MWSt pro Betrieb, können keine weiteren Förderungen gewährt werden. Sämtliche Förderungsbeträge sind inkl. MWSt.</b></p>	
<p><b>De-minimis Förderanträge 2023</b></p>	
<p>Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sind die Anträge für landwirtschaftliche Förderungen (Ankaufshilfe für Zuchtsauen und Zuchtrinder, Kostenanteil für künstliche Besamung von Rindern, Ebersamen) die das Jahr 2023 betreffen, mit <b>entsprechendem Förderantrag bis spätestens 31. Jänner 2024</b> am Marktgemeindeamt abzugeben.</p>	

**Beschluss:** einstimmige Annahme

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der einstimmige

### **Antrag**

der Gemeinderat möge nachstehende Richtlinien zur Förderung von Bienenvölkern für das Jahr 2023 beschließen:

#### **RICHTLINIEN (Beschluss) für die Förderung von Bienenvölkern**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Magdalensberg hat in seiner Sitzung vom 25. Jänner 2023, Zahl GR 000-1-2/2023, unter Bedachtnahme der Bestimmungen des § 2 lit b und § 5 Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz, K-BiWG, LGBl Nr 63/2007 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 71/2018 beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Förderungsvoraussetzungen, Förderungswerber**

(1) Für die Inanspruchnahme von Förderungen im Sinne dieser Richtlinie kommen ausschließlich Bienenhalter in Betracht, deren Bienenstöcke im Gebiet der Marktgemeinde Magdalensberg zur Aufstellung gebracht werden.

(2) Förderungswerber im Sinne dieser Richtlinie ist der Bienenhalter im Sinne des § 2 lit b Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz, K-BiWG LGBl Nr 63/2007 idgF.

§ 2 lit b K-BiWG: „Bienenhalter: welche über die besiedelten Bienenstöcke Verfügungsberechtigt sind; Verfügungsberechtigt ist derjenige, der im eigenen Namen über die Verwahrung und Beaufsichtigung der Bienenstöcke entscheidet.“

#### **§ 2**

##### **Begründung des Förderungsanspruches**

(1) Der Bienenhalter ist verpflichtet, dem Bürgermeister bis längstens 15. April jeden Jahres den Standort, die Anzahl und, sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) gehalten werden, die Rasse der Bienenvölker bekannt zu geben, um einen Förderungsanspruch zu begründen.

(2) Der Förderungsanspruch entsteht ausschließlich

a.) Bei einem Neuerwerb eines Bienenvolkes im Sinne des § 2 lit e K-BiWG, LGBl. Nr 63/2007 idgF. oder einer Bienenkönigin, bei Einbringung eines nicht älter als zwölf Monate alten Rechnungsbeleges vom jeweiligen Förderungswerber, oder

b.) nach Beibringung einer durch den Landesverband für Bienenzucht in Kärnten unterfertigten Bestätigung über die Anzahl der zum Stichtag 1. Jänner jenes für die Förderungsausschüttung Berücksichtigung findenden Jahres.

(3) Der Antrag auf Förderung ist in schriftlicher Form mittels Verwendung eines durch die Marktgemeinde Magdalensberg zur Verfügung gestellten und vom Förderungswerber unterschriebenen Formulars einzubringen.

§ 2 lit. e K-BiWG: „Bienenvolk: die Gesamtheit der in einem Bienenstock lebenden Bienen (Königin, Arbeiterinnen, Drohnen) mit ihrer Brut und ihren Waben;“

#### **§ 3**

##### **Höhe der Förderung**

(1) Jedes neu erworbene Bienenvolk, oder jede neu erworbene Bienenkönigin, wird bei Vorliegen der in § 2 dieser Richtlinie angeführten Erfordernisse mit 30 v.H. der tatsächlichen Anschaffungskosten gefördert.

(2) Jedes bestehende Bienenvolk wird bei Vorliegen der in § 2 dieser Richtlinie angeführten Erfordernissen nach Beibringen einer durch den Landesverband für Bienenzucht in Kärnten unterfertigten Bestätigung über die Anzahl der zum Stichtag 1. Jänner jenes für die Förderungsausschüttung findenden Jahres mit € 5,-- gefördert.

(3) Die maximale Höhe der Förderung ist mit einem Betrag von € 300,-- pro Bienenhalter und Jahr festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Richtlinie tritt mit dem der Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgender Tag in Kraft.

(2) Vor der Beschließung dieser Richtlinie im Bestand befindliche Bienenvölker werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Richtlinie gefördert, sofern ein Antrag auf Förderung bis einschließlich 31. Mai 2023 bei der Marktgemeinde Magdalensberg eingegangen ist.

**Beschluss:** einstimmige Annahme

## 10. Bindung BZ-Mittel 2022 + 2023 – Tanklöschfahrzeug Timenitz (MIG-Darlehen)

Laut Mitteilung des AdKLReg – Abt.3 ist für 2022 noch ein Betrag in Höhe von € 3.700,- an Rahmen-BZ frei, für den noch keine Zweckwidmung vorliegt. Dieser Betrag könnte zur Tilgung des MIG-Darlehens für das Tanklöschfahrzeug der FF Timenitz verwendet werden.

<b>Mittelfristiger Investitionsplan 2022 bis 2023:</b>				2022			2023		
Bezeichnung - Vorhaben:	Grundlage	501.900	40.000	a.R.	501.900	40.000	a.R.		
		Rahmen	IKZ-Rahmen		Rahmen	IKZ-Rahmen			
Generalsanierung VS St. Thomas (MIG Darlehen)		€ 15.000			€ 15.000				
Erweiterung Generalsanierung Kindergarten (Darlehen)		€ 55.000			€ 55.000				
Rüsthaus Ottmanach (Darlehen)		€ 50.000			€ 50.000				
K-RegF-Darl. Linksabbieger B92 Görtschitztal Str. (Lückenschluss R7a)		€ 11.200			€ 11.200				
Grundkauf Sport- und Freizeitanlage P. (Ref.Darl.MIG)		€ 20.000			€ 20.000				
FF St. Thomas MZFA Miete MIG		€ 8.000			€ 8.000				
Feuerwehrrüsthaus Pischeldorf-Mietzahlung LWBK		€ 25.000			€ 25.000				
Erweiterung KITA (MIG-Darlehen)		€ 20.000			€ 20.000				
Ankauf Tanklöschfahrzeug - FF Pischeldorf (Ref.Darl.MIG)		€ 18.000			€ 18.000				
Tilgung RegF-Darlehen Straßensanierungen 2017-2018		€ 20.900			€ 20.900				
Tilg. RegF, Reigersorf Grundkauf		€ 15.700			€ 15.700				
Hardwareförderung				€ 750					
Tilgung MIG-Darl. FF Timenitz		€ 11.000			€ 11.000				
Tilgung MIG-Darl. FF Ottmanach		€ 10.000			€ 10.000				
Erstellung eines Landschaftsplanes				€ 30.000					
15% Einbehalt (bis zur JR 2021)					€ 42.500				
Gemeindefinanzausgleich eingesetzt		€ 218.400			€ 218.400				
<b>Summe BZ-Vormerke:</b>		<b>€ 498.200</b>	<b>€ 0</b>	<b>€ 30.750</b>	<b>€ 540.700</b>	<b>€ 0</b>	<b>€ 0</b>		
<b>BZ-Vormerke in %:</b>		<b>99,26%</b>	<b>0,00%</b>		<b>107,73%</b>	<b>0,00%</b>			
<b>Noch freie Rahmen-BZ:</b>		<b>€ 3.700</b>	<b>€ 40.000</b>		<b>-€ 38.800</b>	<b>€ 40.000</b>			

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der einstimmige

### Antrag

der Gemeinderat möge die Zweckwidmung des Restbetrages der freien Rahmen-BZ des Jahres 2022 in Höhe von € 3.700,- zur Rückzahlung des MIG-Darlehens für das Tanklöschfahrzeug der FF Timenitz beschließen. Eine Zweckwidmung für freie BZ-Mittel des Jahres 2023 soll erst nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses 2022 erfolgen.

**Beschluss:** einstimmige Annahme

## 11. Übernahme EWVA Krenn Herwig (Rettingerquelle)

Die MG Magdalensberg und Herr Krenn Herwig jun. sind seit einiger Zeit in Verhandlung darüber, dass die Eigenwasserversorgung Krenn – ehemals vlg. Kader (Rettingerquelle) an die Gemeinde übertragen wird, weil es für diese Quelle auch Wasserbezugsvereinbarungen mit den ehemaligen Wassergenossenschaften Timenitz-Schuriankogel, Timenitz und Ottmanach gibt, welche mittlerweile aufgelöst und von der MG Magdalensberg übernommen wurden. Der Gemeinde steht eine Gesamtkonsensmenge von 2,33 Liter pro Sekunde zur Verfügung, jedoch sind noch weitere vier Privatobjekte in Gammersdorf zu versorgen und der Brunnen ist sehr sanierungsbedürftig. Nach mehreren Gesprächen wurde Rechtsanwalt Dr. Brunner aus Klagenfurt mit der Erstellung eines Vertrages zur Nutzungsüberlassung beauftragt. Der Entwurf des Nutzungsvertrages wird den Anwesenden zur Kenntnis gebracht und die wichtigsten Eckdaten erläutert.

Vertragsgegenstand: Quellfassung (samt Schutzgebiete) und Pumpleitung der Trinkwasserversorgungsanlage EWVA Krenn Herwig samt allen Zubehör

Vertragszweck: Betrieb der WVA zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sowie mit Nutz- und Löschwasser, Freiwasser 15 m³/Tag bzw. 5.000 m³/Jahr für Hr. Krenn Herwig sowie 300 m³/Jahr für Hr. Krenn Johann (vlg. Kader)

Vertragsdauer: 01.01.2023 – 31.12.2060 (37 Jahre)

Nutzungsentgelt: € 0,45 pro m³ netto pro Jahr (VPI 2020), Mindestabnahme 10.000 m³



Betriebskosten/öffentliche Abgaben: trägt die Marktgemeinde Magdalensberg

Betriebs- und Instandhaltungspflichten: die Marktgemeinde Magdalensberg verpflichtet sich zur Wartung und Instandhaltung der WVA auf eigene Kosten.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der einstimmige

### **Antrag**

der Gemeinderat möge den vorliegenden Nutzungsvertrag, erstellt von der RA-Kanzlei Dr. Walter Brunner aus Klagenfurt zum Betrieb der WV-Anlage Rettingerquelle bzw. zur Versorgung der Bevölkerung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser zwischen der MG Magdalensberg als Bestandsnehmerin und Herrn Herwig Krenn jun. als Bestandsgeber beschließen. Gleichzeitig wird der BGM ermächtigt, bei Bedarf noch geringfügige Vertragsänderungen vorzunehmen, weil der Vertragsentwurf von Dr. Brunner erst heute an beide Vertragspartner zur Durchsicht übermittelt wurde.

**Beschluss:** einstimmige Annahme

## **12. EVN – Erweiterung Betriebsführung Rettingerquelle**

Nach erfolgter Nutzungsübernahme der Rettingerquelle durch die MG Magdalensberg ist eine Erweiterung der Betriebsführung sowie Wartung der Quelle notwendig. Die Firma EVN Betriebs GmbH aus Maria Enzersdorf ist bereits mit der Betriebsführung aller im Besitz der Gemeinde befindlichen Wasserversorgungsanlagen beauftragt. Aus diesem Grund wurde ein Angebot über die Erweiterung des Betriebsführungsvertrages um die Trinkwasseranlage Rettingerquelle bei der Firma EVN in Höhe von € 1.550,00 / Jahr zzgl. MwSt. eingeholt.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der einstimmige

### **Antrag**

der Gemeinderat möge die Erweiterung des bestehenden Betriebsführungsvertrages aller Trinkwasseranlagen mit der Firma EVN Umweltholding und Betriebs GmbH aus 2344 Maria Enzersdorf um die Rettingerquelle zum Pauschalbetrag in Höhe von € 1.550,00 / Jahr zzgl. MwSt. beschließen, sofern der Nutzungsvertrag mit Herrn Herwig Krenn zustande kommt.

**Beschluss:** einstimmige Annahme

## **13. Sanierung Rettingerquelle – Auftragsvergabe Ingenieurleistungen**

Vom Ing-Büro Herbert Michl aus Maria Saal wurden die Investitionskosten zur notwendigen Sanierung der Rettingerquelle WVA BA 16 auf € 100.000,- geschätzt. Ein Honorarangebot für die Ing-Leistungen der Bauausführungsphase (Ausführungsprojekt, Ausschreibung, Vergabe, ÖBAU, WR-Endüberprüfung und Kollaudierung) wurde eingeholt, die Honorarpauschale beträgt € 8.634,- netto.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der einstimmige

### **Antrag**

der Gemeinderat möge die Ingenieurleistungen für die Bauausführung zur Sanierung der Rettingerquelle an das Ing-Büro Herbert Michl aus 9063 Maria Saal zum Pauschalangebot in Höhe von € 8.634,- zuzüglich 20 % MwSt vergeben.

**Beschluss:** einstimmige Annahme

## **14. Aufhebung Aufschließungsgebiet Latschach - KG Ottmanach Gst.Nr. 905, 907/3**

### **Amtsvortrag:**

Freigabe Aufschließungsgebiet 30/2021 – Änderung der Aufschließungsgebietsverordnung 2021

Parzelle Nr. 905, 907/3

Katastralgemeinde: Ottmanach

Widmungsausmaß: ca 17.972 m<sup>2</sup>

Auf den og Parzellen (im Ausmaß von ca. 17.972m<sup>2</sup>) KG Ottmanach soll das Bauland-Aufschließungsgebiet aufgehoben werden.

Die Aufhebung wurde vom 27.12.2022 bis 24.01.2023 kundgemacht.

Das gegenständliche Aufschließungsgebiet (A-Gebiet) wurde erstmals 2004 (rechtswirksam mit 02.07.2004, neuer FLÄWI) festgelegt. In den Rechtsbestand des FLÄWI 2021 (inkl. A-Gebietsverordnung 2021) wurde das A-Gebiet übernommen.

Wasserversorgung und Abwasserkanal sind öffentlich an der Grenze des Verordnungsbereiches gegeben. Naturschutzrechtliche Nutzungseinschränkungen sind nicht gegeben.

Die schadlose Verbringung der Oberflächenwässer hat im Bauverfahren entsprechend den Vorgaben der OIB-Richtlinien 3 (2019) zu erfolgen.

Die Aufhebung des Teilbebauungsplanes entspricht den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Lage innerhalb der siedlungsbegrenzenden Pfeile des ÖEK 2008). Auf die im ÖEK 2008 fachlich angeregten Rückwidmungen im Randbereich (symbolische Aussage ohne konkrete räumliche Festlegung) des gegenständlichen A-Gebietes wurde im Zuge des Teilbebauungsplanes „Latschach 2022“ vor allem mit wesentlich eingeschränkten Baufeldern (Bereich innerhalb der Baulinien) und mit der Festlegung von Freihaltezonen in den Randbereichen reagiert. Eine allfällige Rückwidmung wäre entschädigungspflichtig gewesen. Zudem ist die Baulandeignung grundsätzlich gegeben.

Die Festlegung des A-Gebietes A30/2021 in der A-Gebietsverordnung 2021 (Beschlussfassung GR 19.12.2021) erfolge in Form einer Übernahme des Rechtsbestandes Aufschließungsgebiet aus folgenden generellen Gründen: weil wegen ausreichend vorhandener Baulandreserven in siedlungspolitisch geeigneten Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäße Verwendung aufgrund ungenügender Erschließung (z.B. z.T. betreffend Verkehr, z.T. fehlende innerörtliche Erschließung, z.T. Kanalanschluss und Wasserversorgung) öffentliche Rücksichten entgegenstehen. Für das gegenständliche A-Gebiet sind insbesondere die fehlende innere Erschließung und das Flächenausmaß (Bedarf) maßgebend.

Im Zuge der Beschlussfassung des Teilbebauungsplanes „Latschach 2022“ im Gemeinderat vom 19.12.2022 wurde mit den Grundeigentümern ein privatwirtschaftlicher Vertrag in Form einer besicherten Bauungsverpflichtung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Bebauung (7 Wohngebäude, Bebauung binnen 5 Jahren) entsprechend den Parzellierungsintentionen des Teilbebauungsplanes abgeschlossen. Dies ist, in Verbindung mit der bekannt großen Baulandnachfrage, als Bedarfsnachweis anzusehen. Zudem wird damit den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 -K-ROG 2021 §25 Abs. (5) entsprochen.

Mit der Beschlussfassung des Teilbebauungsplanes „Latschach 2022“ im Gemeinderat vom 19.12.2022 werden eine innere und ordnungsgemäße Verkehrserschließung des Verordnungsbereiches sowie eine geordnete Bebauung sichergestellt. Betreff der Schmutzwasserkanalisation wurde im Zuge der Beschlussfassung des Teilbebauungsplanes „Latschach 2022“ im Gemeinderat vom 19.12.2022 mit dem Grundeigentümer ein diesbezüglicher privatwirtschaftlicher Vertrag abgeschlossen. Die Wasserversorgung (öffentlich) ist an der Grundgrenze gegeben.

Mit der Beschlussfassung des Teilbebauungsplanes, den Abschluss privatwirtschaftlicher Vereinbarungen und der gegebenen Wasserversorgung stehen der Aufhebung des A-Gebietes keine öffentlichen Rücksichten entgegen.

Die Voraussetzungen für eine Bebauung (Baulandeignung) sind absehbar gegeben. Auf die Thematik Oberflächenwässer ist im Bauverfahren gemäß den Vorgaben der OIB-Richtlinie 3 (2019) Bedacht zu nehmen. Gemäß § 8 des Denkmalschutzgesetzes ist bei auftretenden Bodenfunden eine Meldepflicht an die zuständige Behörde gegeben. Die Baubehörde soll im Zuge des Bauverfahrens die Grundeigentümer über das Bestehen dieser Verpflichtung informieren.

Die entsprechende privatwirtschaftliche Vereinbarung für eine widmungsgemäße Bebauung wurde im Zuge der Beschlussfassung des Teilbebauungsplanes abgeschlossen (siehe K-ROG 2021 §25 Abs. 4 lit 3). Unwirtschaftliche Aufwendungen für eine dem Stand der Technik entsprechende Erschließung sind nicht zu erwarten.

Der BGM verliert das Schreiben von Privatpersonen der Interessensgemeinschaft Latschach. Die Einwendungen der Anrainer werden behandelt und sind nicht weiter zu verfolgen. Die einzelnen vorgebrachten Belange wurden durch Stellungnahmen öffentlicher Dienststellen bzw. des Ortsplaners entkräftet.

Die Frage der verkehrsmäßigen Erschließung bzw. des Verkehrs über die Zubringerstraße von Ottmanach kommend, wurde bereits im Zuge der Beschlussfassung des Teilbebauungsplanes behandelt; die dazu erfolgten Stellungnahmen sind auch für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes relevant. Die Einwände der Anrainer sind nicht weiter zu verfolgen, da es sich bei der Zubringerstraße um eine öffentliche Straße handelt, die jedenfalls geeignet ist, den zusätzliche Verkehr aufzunehmen.

Herr **GR Ing. Reinhold Moser (ÖVP)** fragt nach, ob eine reine Nutzung der Flächen als Freizeitwohnsitze möglich ist?

Der BGM teilt mit, dass der GR bei der Beschlussfassung der Bebauungsplan-Verordnung die Ergänzung im § 13 Abs. 3 „Eine Nutzung als Freizeitwohnsitz ist nicht zulässig“ aufgenommen hat.

Der **Ortsplaner Mag. Kavalirek Christian** ist zu diesem TOP anwesend und der Vorsitzende erteilt ihm das Wort. Er begrüßt die Anwesenden und erklärt, dass in der heutigen Zeit eine solche Widmung nicht mehr durchgeführt werden würde. Mit dem beschlossenen Teilbebauungsplan wurden die Möglichkeiten zur Bebauung des Grundstückes wesentlich eingeschränkt. Er bestätigt die Ausführungen des BGM und verweist auf den Rechtsanspruch des Grundeigentümers auf Aufhebung des Aufschließungsgebietes und darauf, dass die Gemeinde keinen Spielraum hätte, außer man würde den Vermögensnachteil bei einer Versagung entschädigen.

Es wurden alle Einwendungen und Kritikpunkte der Interessensgemeinschaft Latschach ordnungsgemäß behandelt und diese konnten widerlegt werden.

#### **STELLUNGNAHMEN UND EINWENDUNGEN (siehe Beilage 4)**

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der einstimmige

#### **Antrag**

der Gemeinderat möge die Aufhebung des Bauland - Aufschließungsgebietes A30/2021 auf den Parzellen 905 und 907/3 KG Ottmanach (im Ausmaß von ca. 17.972 m<sup>2</sup>) beschließen.

**Beschluss:** einstimmige Annahme

### **15. Örtliches Entwicklungskonzept – Neuerstellung**

#### **a) Bericht Ortsplaner**

#### **b) Bericht Landschaftsplaner**

#### **c) strategische Ausrichtung der Gemeinde**

Der Vorsitzende berichtet, dass das derzeitige ÖEK aus dem Jahre 2008 stammt und alle zehn Jahre zu erneuern ist. Auf Grund des neuen Raumordnungsgesetzes gelten seit 01.01.2022 auch neue Parameter, daher kann das bestehende ÖEK nicht überarbeitet, sondern muss neu erstellt werden. Das ÖEK ist eine Verordnung und bildet die Voraussetzung für den Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan. Hierzu wurde der Ortsplaner Mag. Kavalirek Christian bereits beauftragt und der BGM erteilt ihm das Wort für seinen Bericht.

#### **Zu a)**

Der Ortsplaner Mag. Kavalirek Christian erläutert mittels einer Präsentation ausführlich die Grundlagen des neuen ROG und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten für die MG Magdalensberg sowie den Ablauf bis zur Genehmigung des ÖEK. Eine wichtige Neuerung ist die Untergliederung nach Siedlungsschwerpunkten. Die Baulandreserven der Gemeinde betragen noch ca. 106 ha, das Prozedere bis zur Genehmigung wird von 2023 bis etwa April 2024 in Anspruch nehmen. Die durchgeführte Analyse wird vom OPL bis spätestens Mitte März 2023 der Gemeinde zur Verfügung stehen.

**Beschluss:** Die Ausführungen des Ortsplaners Mag. Kavalirek Christian werden von den Anwesenden einstimmig zur Kenntnis genommen.

**Zu b)**

Für die Landschaftsplanung hat sich unsere Gemeinde als Pilotprojekt gemeldet, wobei die Kosten dafür vom Land Kärnten übernommen werden. Der Auftrag für das Projekt wurde an die ARGE DI Berchtold – LWK Ziviltechniker GmbH vergeben. Die Planer **DI Josef Knappinger und DI Norbert Kerschbaumer** sind heute anwesend und der Vorsitzende erteilt ihnen das Wort.

Die Landschaftsplaner berichten über die generelle Bedeutung, Inhalte und Grundlagen eines Landschaftsplanes und erläutern den Anwesenden anhand einer Präsentation die bisher durch die Recherche ergebenden naturräumlichen/ökologischen Grundlagen der MG Magdalensberg.

**Präsentationsfolien (siehe Beilage 5).**

**Beschluss:** Die Ausführungen der Landschaftsplaner DI Knappinger und DI Kerschbaumer werden von den Anwesenden einstimmig zur Kenntnis genommen.

**Zu c)**

Der Vorsitzende verliest den Amtsvortrag über die strategischen Überlegungen und die zukünftige Ausrichtung der Marktgemeinde Magdalensberg und stellt diese zur Diskussion. Vorerst werden sich der Bauausschuss und Gemeindevorstand dazu befassen, danach soll ein Postwurf an die Bevölkerung zur Einbringung von Vorschlägen ergehen. Auf Grund dieser Initiativen soll dann der Erstentwurf erstellt und dieser vor Erlassung der Verordnung der Öffentlichkeit in einer Bürgerversammlung präsentiert werden. **Amtsvortrag (siehe Beilage 6)**

**Beschluss:** Von den anwesenden GR-Mitgliedern werden derzeit keine Änderungen vorgeschlagen und dem Bericht des Vorsitzenden wird einstimmig vollinhaltlich zugestimmt.

Nachdem alle Tagesordnungspunkte behandelt wurden und keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende um 20:45 Uhr die Sitzung.

**AL Krenn Gunter eh.**  
Schriftführer

**Bgm LAbg. Andreas Scherwitzl eh.**  
Vorsitzende

**GR Otto Eduard (SPÖ)**  
Protokollunterfertiger

**GR Ing. Moser Reinhold (ÖVP)**  
Protokollunterfertiger